

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d5d90fbf-9c9f-33c0-929c-20e44bbc9f8c>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 77 ArbGG - Revisionsbeschwerde

¹Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, der die Berufung als unzulässig verwirft, findet die Revisionsbeschwerde statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss oder das Bundesarbeitsgericht sie zugelassen hat. ²Für die Zulassung der Revisionsbeschwerde gelten [§ 72 Absatz 2](#) und [§ 72a](#) entsprechend. ³Über die Nichtzulassungsbeschwerde und die Revisionsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. ⁴Die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) über die Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

